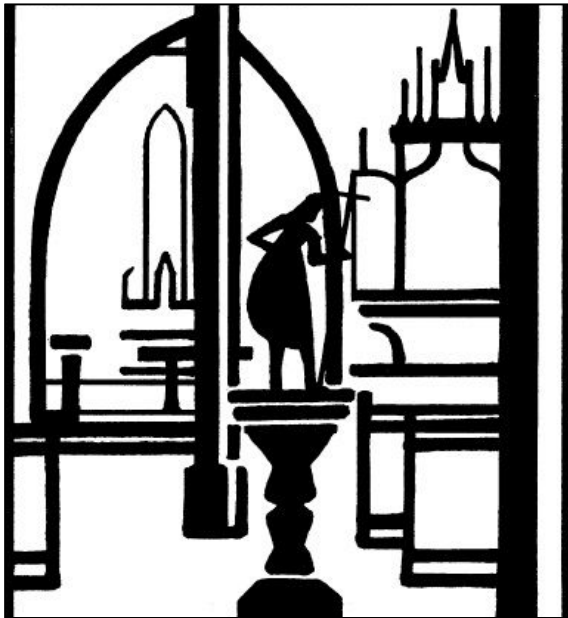


FRIEDHOFSDORDNUNG

für den Friedhof St. Peter und Paul
der Dompfarre St. Nikolaus
Feldkirch



Dompfarre St. Nikolaus, Domplatz 6, 6800 Feldkirch

Tel.: +43 5522 72232

E-Mail: pfarramt@dompfarre-feldkirch.at

„Ich bin die Auferstehung und das Leben.
Wer an mich glaubt, der wird leben,
auch wenn er stirbt.“

Jesus von Nazareth (Joh 11,25)

Friedhofsordnung für den Friedhof St. Peter und Paul der Dompfarre St. Nikolaus in Feldkirch, beschlossen vom Pfarrkirchenrat der Dompfarre aufgrund der Bestimmungen der §§55 Abs. 1, 31 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, VLGB1. 1969 Nr. 58 i.d.g.F. (Bestattungsgesetz-BestG.).

Überarbeitete Auflage vom Oktober 2022

Friedhofskommission der Dompfarre St. Nikolaus Feldkirch

I.

Der Friedhof gehört der römisch-katholischen Dompfarre St. Nikolaus und ist zunächst für die in der Dompfarre St. Nikolaus wohnhaften Katholiken bestimmt.

Weiters steht die Bestattung auch allen anderen Personen zu, die zum Zeitpunkt des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet St. Nikolaus hatten oder da verstorben sind und nicht überführt werden können.

Ausnahmen sind nur bei Ehepartnern möglich, sofern ein Ehepartner bereits im Friedhof St. Peter und Paul bestattet ist. Sie bedürfen der Genehmigung der Friedhofscommission.

II.

Das Ausmaß der Gräber beträgt 1,50 m in der Länge und 0,85 m in der Breite einschließlich der Einfassung. Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den Empfehlungen der zuständigen Behörde.

III.

Die Mindestruhe beträgt zehn Jahre. Wenn es die Bodenbeschaffenheit erforderlich macht, kann die Friedhofscommission bei Sargbestattungen eine Mindestruhe von bis zu 20 Jahren anordnen.

IV.

Als Grabdenkmäler können Grabsteine, schmied-eiserne Grabkreuze oder dauerhafte Holzkreuze verwendet werden. Bei der Aufstellung von Grabdenkmälern ist folgendes zu beachten:

- a) Die Denkmäler müssen in gerader Linie zueinander stehen und zwar in der Längs- und Querrichtung des Friedhofs,*
- b) sie dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten,*
- c) von jedem Grabdenkmal ist eine genaue Zeichnung der Friedhofscommission vorzulegen; ohne Genehmigung der Friedhofscommission darf ein Grabdenkmal nicht errichtet werden.*

V.

Die Gräber können nach den bestehenden Vorschriften eingerahmt und geschmückt werden. Jedoch ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Zutritt zu den angrenzenden Gräbern nicht erschwert wird.

Die Anpflanzung von Bäumen und größeren Gebüsch ist auf allen Gräbern des Friedhofs strengstens untersagt!

VI.

Grabkreuze, Grabdenkmäler und Grabeinfassungen müssen nach Auflassung des Grabes von der Familie des Verstorbenen oder dessen Erben entfernt werden, widrigenfalls die Friedhofscommission ihre Entfernung auf deren Kosten verfügt.

VII.

Gräber in den Feldern müssen für zehn Jahre übernommen werden. Diese Zehnjahresfrist beginnt jeweils mit der letzten Bestattung. Eine Verlängerung dieser Mindestfrist bis zu 20 Jahren kann von der

Friedhofskommission bei Sargbestattungen angeordnet werden (siehe Punkt II.).

VIII.

Mit der Benützung eines Grabes ist die Eintragung in die Friedhofsunterlagen und die Bezahlung der jeweils festgesetzten Gebühr verbunden.

IX.

In den Arkaden haben nur Familienangehörige des Besitzers Anspruch auf ein Begräbnis. Als Angehörige der Familie gelten die in gerader Linie Verwandten und Seitenverwandten des Besitzers bis einschließlich des dritten Grades.

Werden jedoch mit Einwilligung des Besitzers Personen beerdigt, die nicht zur Familie gehören, so ist dafür eine von der Friedhofskommission festgelegte Gebühr zu entrichten.

X.

Alle vorstehenden Bestimmungen für die Gräber im Feld finden auch sinngemäß Anwendung auf die Arkadengräber. Dies gilt insbesondere für die Anbringung von Denkmälern, Einfassungen, Weihwasserbehälter, Lampen, Bodenbelägen und Pflanzenschmuck.

XI.

Für die bauliche Instandhaltung der Arkaden hat die Friedhofscommission zu sorgen. Die Kosten hierfür werden auf die Arkadenbesitzer anteilmäßig aufgeteilt. Die Arkadenbesitzer sind verpflichtet, ihre Arkaden in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Sie können von der Friedhofscommission zur Renovierung angehalten werden.

Wenn sich ein Arkadenbesitzer weigert, seinen Anteil zu zahlen oder die Anordnungen der Friedhofscommission zu befolgen, so geht das Besitzrecht an der Arkade nach dreimaliger vergeblicher Mahnung an die Friedhofscommission über, die davon zugunsten des Friedhofs fonds freien Gebrauch machen kann. Dasselbe ist der Fall, wenn infolge vermeintlichen Aussterbens der Familie des

Arkadenbesitzers keine, nach Punkt IX. 1. Satz, berechnete Person mehr vorhanden ist. Um dies rechtskräftig festzustellen, hat die Friedhofskommission etwaige noch vorhandene Familienmitglieder im Lokal- und im amtlichen Landesblatt aufzufordern, ihren Anspruch auf die Arkade geltend zu machen. Wenn sich innerhalb von drei Monaten nach der Ausschreibung niemand meldet, gilt die Arkade als dem Friedhofsamt verfallen. Ebenso die dazugehörigen Grabdenkmäler und sonstigen Ausstattungsgegenstände. Dieselbe Bestimmung gilt auch für sämtliche übrigen Gräber des Friedhofs.

XII.

Wenn eine Arkade durch Vererbung auf einen neuen Besitzer übergeht, so ist dies der Friedhofskommission bekanntzugeben. Jeder Besitzwechsel einer Arkade durch Verkauf oder Schenkung bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Friedhofskommission. Bei jeder Übertragung einer Arkade an einen anderen Besitzer (im Sinne des Punktes IX Abs. 1) ist überdies eine Gebühr zu entrichten, die von der Friedhofskommission festgesetzt wird.

XIII.

Im Friedhof muss von allen Friedhofsbesuchern absolute Ordnung eingehalten werden:

- a) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Container abgelegt werden (auf sorgfältige Mülltrennung muss geachtet werden)
- b) Hunde dürfen nur dann in den Friedhof mitgenommen werden, wenn sie an der Leine geführt werden. Wird der Friedhof durch Hunde verschmutzt, ist der Hundebesitzer für die Reinigung verantwortlich.
- c) Gießkannen müssen wieder zum Brunnen zurückgebracht werden.
- d) Die Besucher müssen sich so verhalten, wie es der Würde des Friedhofs entspricht.

XIV.

Für die Durchführung und Einhaltung dieser Friedhofsordnung ist die Friedhofscommission zuständig. Die Friedhofscommission hat in erster Linie dahin zu wirken, dass der Friedhof in einem seinem konfessionellen Charakter entsprechenden würdigen Zustand erhalten wird. Sie hat sich mit der Anweisung

und Verlegung von Gräbern und Arkaden zu befassen, die nötigen Weisungen zu erteilen und entsprechende Unterlagen zu führen.

XV.

Bei allfälligen Zweifeln oder Beschwerden, deren Lösung sich aus den Bestimmungen der vorstehenden Friedhofsordnung nicht ergibt, steht die Entscheidung zunächst dem Pfarrkirchenrat der Dompfarre St. Nikolaus zu.

Feldkirch, 1. Oktober 2022

Für den Pfarrkirchenrat

MMag. Fabian Jochum Dr. Peter Kircher